

Wir erleichtern

Ihre Investitionsentscheidung

Sie planen zum Beispiel den Bau einer neuen Betriebsstätte im Landkreis Oldenburg oder den Kauf einer gewerblich genutzten Immobilie?

Vielleicht kann das LKO-Investitionszuschussprogramm (InZupro) Ihre Investitionsentscheidung erleichtern.

Zur Frage der grundsätzlichen Fördermöglichkeit für Ihr Unternehmen lesen Sie bitte vorab die in diesem Flyer veröffentlichten Hinweise und besprechen Sie Ihr Vorhaben mit uns.

Die Antragsunterlagen stellen wir Ihnen gern zur Verfügung. Selbstverständlich sind wir Ihnen beim Ausfüllen behilflich – Sie werden sehen, dass der Aufwand hierfür gering ist.

Die WLO und der Landkreis Oldenburg sind an einer schnellen und unbürokratischen Abwicklung jedes einzelnen Förderfalles interessiert. Wir sichern Ihnen kürzeste Bearbeitungszeiten zu, sobald Ihr Antrag mit den vollständigen Unterlagen bei uns eingegangen ist.

Bitte beachten Sie zur grundsätzlichen Förderfähigkeit die in diesem Flyer veröffentlichten Hinweise.

Kontakt

zu Ihrem Ansprechpartner

Geschäftsführer

Hans-Werner Aschoff · o 44 31 - 85 353

Fördermittelberaterin

Christine Gronemeyer · o 44 31 - 85 354



Hans-Werner Aschoff, Christine Gronemeyer

Anschrift

WLO
Wirtschaftsförderungsgesellschaft
für den Landkreis Oldenburg mbH
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen

Tel. o 44 31 - 85 438 · Fax o 44 31 - 85 373

www.wlo.de // www.wirtschaftsfoerderung.de
info@wlo.de



Investitionszuschuss

Merkblatt zum LKO-Investitions- zuschussprogramm (InZupro)



Eigenbetriebliche Investitionen im Anlagevermögen

Das LKO-Investitionszuschussprogramm ist Teil des landkreiseigenen Programms „SAVE 2020 (Sichern und ausbauen, die Vielfalt erhalten)“.

Zielrichtung/Zuwendungszweck

Mit dem Investitionszuschussprogramm soll den Unternehmen im Landkreis Oldenburg eine zusätzliche Hilfe für die Investitionsentscheidung gegeben werden. Gefördert werden Investitionen, die geeignet sind, zusätzliche Arbeitsplätze im Landkreis Oldenburg zu schaffen.

1. Zuwendungsempfänger

Die Gewährung einer Zuwendung aus diesem Programm erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Freiberufler mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Landkreis Oldenburg. Ein Unternehmen der Kreativwirtschaft kann gefördert werden, wenn es Mitglied in der Künstlersozialkasse ist.

2. Art der Förderung

Die Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Umfang und Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beläuft sich

- bei kleinen Unternehmen auf bis zu 15%
- bei mittleren Unternehmen auf bis zu 7,5%

der Aufwendungen für eigenbetrieblich genutzte Investitionen im Anlagevermögen, soweit zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Die Förderung von Fahrzeugen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Wohnungen, die im Rahmen des Investitionsvorhabens erstellt werden (z.B. Hausmeisterwohnungen), sind nicht förderfähig. Des Weiteren sind Grundstücke, immaterielle Wirtschaftsgüter, geringwertige Wirtschaftsgüter sowie gebrauchte Wirtschaftsgüter (bis auf die Anschaffung von Gebäuden) nicht förderfähig. Über Leasing angeschaffte Wirtschaftsgüter sind nicht förderfähig. Die Maßnahmen müssen innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein. Bauliche Maßnahmen müssen innerhalb von 24 Monaten (nach Bewilligung) abgeschlossen sein.

3. Höchstförderung

Die maximale Förderung für ein Investitionsvorhaben beläuft sich grundsätzlich auf 40.000 Euro. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das förderfähige Investitionsvorhaben einen Betrag von 5.000 Euro übersteigt (Bagatellgrenze). Eine Kumulierung des Zuschusses mit Zuschüssen aus der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist unzulässig. Wurde ein Antrag aus der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ seitens des Landes abgelehnt, ist eine Förderung aus diesem Programm ausgeschlossen.

4. Arbeitsplatzklausel

Bei Erweiterungs- und Verlagerungsinvestitionen sind die bestehenden Dauerarbeitsplätze zu sichern und neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zu schaffen, wobei neu geschaffene Arbeitsplätze für Geschäftsführer bzw. Inhaber ebenfalls anerkannt werden. Der Zuschuss beträgt grundsätzlich maximal 5.000 Euro pro neu geschaffenem Arbeitsplatz im Landkreis Oldenburg. Sämtliche Betriebsstätten eines Unternehmens im Landkreis Oldenburg gelten für die Berechnung der Arbeitsplätze als eine Betriebsstätte. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze sind bei Abschluss des Vorhabens seitens des Unternehmens nachzuweisen.

5. Bindungsfrist

Die Anzahl der Gesamtarbeitsplätze und die eigenbetriebliche Nutzung der investierten Güter sind gegenüber dem Landkreis Oldenburg bis zu 2 Jahre nach Abschluss der Investition nachzuweisen.

6. Antragstellung

Der Formantrag ist vor Beginn des Vorhabens (Bestellung, Auftragserteilung, erster Spatenstich bzw. Kaufvertrag) bei der WLO - Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH einzureichen. Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn seitens des Landkreises Oldenburg oder der WLO dem Investor die grundsätzliche Förderungswürdigkeit bestätigt wurde.

7. Antragsverfahren/Verwendungsnachweis

Mit der Gemeinde, in der das Unternehmen ansässig ist, wird Einvernehmen über die Förderung hergestellt. Die Anträge werden durch den Landkreis Oldenburg beschieden. Aufträge zur Maßnahme sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten sowie zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Nach Abschluss des Investitionsvorhabens ist innerhalb eines Monats ein vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierter Verwendungsnachweis bei dem Landkreis Oldenburg einzureichen. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem

Verwendungsnachweis sind die Rechnungsbelege vorzulegen. Sämtliche Belege für die Vorhaben sind bis 10 Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.

Der Landkreis Oldenburg hat das Recht, die Antragsangaben, Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes und der EU vorbehalten.

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

9. Subventionserheblichkeit

Die im Antrag vom Antragsteller gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen i.S.d. § 264 StGB erklärt.

10. Ko-Finanzierung

Der zur Verfügung gestellte Investitionszuschuss wird aus Mitteln des Landkreises Oldenburg sowie, soweit möglich, der Europäischen Union im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

11. Rückforderung

Unrichtige Angaben oder ein Wegfall der Fördervoraussetzungen können zur sofortigen, mit 5% über dem Basiszinssatz verzinslichen Rückforderung der erbrachten Förderleistungen führen.

12. Laufzeit

Das Programm tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Die Geltungsdauer des Programms ist bis zum 31.12.2021 beschränkt.